



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-08-(2015-1381)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: legvet@bmg.gv.at

Wien, 21. August 2015

Entwurf einer Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes einer Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1.8. – Schlittenhunde bei sportlichen Veranstaltungen:

In Abs. 1 Ziffer 3. ist der Begriff „auffällig gewordene Hunde“ zu unbestimmt formuliert. Nachdem diese Tiere gemäß dieser Bestimmung einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen sind, wäre eine Formulierung mit diesem Ziel wünschenswert.

In Absatz 2 Ziffer 1. sind die Boxen sowohl für den Transport, wie auch für die vor Ort Unterbringung gemeinsam geregelt. Grundsätzlich zu bemerken ist jedoch, dass eine Unterscheidung zwischen Transportboxen bzw. Transportanhängern und der Unterbringung vor Ort bei der Veranstaltung zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt vor Ort mit der Möglichkeit eines gewissen Komfortverhaltens kann während des Transportes durchaus aber bereits tierschutzrelevant sein. Zusätzlich wäre bei einer gemeinsamen Regelung der Boxen für den Transport und dem Aufenthalt zu überprüfen, ob die in der Tabelle genannten Boxengrößen ab einer gewissen Widerristhöhe als Transportbox wegen ihrer Größe in einem PKW verwendbar sind.

Die in der Tabelle 1a angegebene „mittlere Widerristhöhe“ sollte näher definiert werden.

In Abs. 3 Ziffer 1. ist zur Betreuung der Musher angesprochen. Es besteht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass dieser verhindert ist. Eine entsprechende Betreuungsperson könnte diese Anforderungen ebenfalls übernehmen.

In Abs. 3 Ziffer 2 sollte die Verwendung einer Kette im Interesse des Tierschutzes generell verboten werden. Die Formulierung "möglichst jedoch keine Kette" ist zu ungenau formuliert. Da ausreichend kunststoffummantelte Edelstahlkabel im Fachhandel angeboten werden, gibt es für die Verwendung von Ketten keine Notwendigkeit.

Generell wird angeregt, in den Text der Verordnung auch Bestimmungen über die tiergerechte und tierschutzkonforme Gestaltung der Zuggeschirre für Schlittenhunde aufzunehmen. Diese fehlen derzeit noch völlig.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär